

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

In der 1. geänderten Fassung vom 23.09.2025

Präambel

Die Samtgemeinde Tarmstedt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der aktuellen Energiekrise aktiv an der Umstellung der bundesweiten Stromproduktion auf erneuerbare Energien mitzuarbeiten.

Derzeit wird auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt bereits in erheblichem Umfang erneuerbare Energie aus Windkraft, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken, Pellettheizungen und Photovoltaikanlagen erzeugt. Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2033 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für Windkraft und 0,5 Prozent für die Photovoltaik-Nutzung auszuweisen. Der Landkreis Rotenburg soll laut Landesvorgabe 4 Prozent seiner Fläche für den Windkraftausbau zur Verfügung stellen. Rund ein Viertel der dafür voraussichtlich zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Planungshoheit im Bereich der Windkraft obliegt dabei dem Landkreis, während die Freiflächen-Photovoltaik in die Zuständigkeit der Samtgemeinde (F-Plan) und ihrer Mitgliedsgemeinden (B-Plan) fällt.

Angesichts der bereits durch den Windkraftausbau zu erwartenden erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt. Damit soll gewährleistet werden, dass in der Bevölkerung die Akzeptanz für die Maßnahmen zur Energiewende erhalten bleibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat es sich die Samtgemeinde daher zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von insgesamt bis zu 187 Hektar.

Privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

Grundlegende Kriterien

Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt ein Planungsbüro beauftragt, eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte zu erstellen. Dieser zugrunde gelegt wurden dabei insbesondere folgende Arbeitshilfen und Planungsunterlagen:

- [Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistages \(NLT\)](#)
- [Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg \(in der Fassung von 2020\)](#)
- [Handreichung des Landkreises zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“](#)

Anhand der sich daraus ergebenden regionalplanerischen Kriterien hat das Planungsbüro erarbeitet, auf welcher Fläche des Tarmstedter Samtgemeindegebietes eine Belegung mit Freiflächen-

Photovoltaik prinzipiell möglich ist. In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde auf Basis der Planungshilfe des nds. Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden.

Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat auf seiner Sitzung vom 28.05.2024 als Grundlage der für die Einleitung einer Bauleitplanung jeweils zu treffenden Einzelfallentscheidungen folgenden Kriterienkatalog verabschiedet:

1. Geeignete/Ungeeignete Flächen

Die Samtgemeinde Tarmstedt stuft Flächen anhand des am Ende dieses Dokuments anhängenden Kriterienkataloges in vier Kategorien ein:

- **Gunstflächen** sind potenziell geeignet
- **Restriktionsflächen I** sind bedingt geeignet
- **Restriktionsflächen II** sind eher nicht geeignet
- auf **Ausschlussflächen** ist kein Freiflächen-PV zulässig

Diese Einstufung lässt eine schnelle Vorprüfung zu und markiert besonders sensible Bereiche.

Für Restriktionsflächen I und II gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl der Kriterien generell eine Einzelfallbetrachtung. Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Flächen, die in der gemeindlichen Planung für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, sind von einer Belegung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die in der Arbeitskarte (oder dem noch zu erstellenden RROP) des Landkreises Rotenburg vorgesehenen Potenzialflächen Wind – zumindest so lange, bis die entsprechenden Windparks realisiert sind. Dann wäre es prinzipiell möglich, auch geeignete Flächen aus diesen Bereichen mit in die Planung für Freiflächen-PV einzubeziehen.

2. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

Von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen keine erheblichen Störungen des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes ausgehen. Die Abwägungsentscheidung darüber, ob von einzelnen Vorhaben eine solche Störung ausgeht, obliegt dem Rat der Samtgemeinde Tarmstedt. Eine solche kann auch auf Gunstflächen vorliegen. Zur Vermeidung von Sicht störenden Einflüssen sind in jedem Fall ein geeigneter Abstand einzuhalten sowie kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen, wie z.B. die Einfriedung mit geeigneten Anpflanzungen, zu treffen.

3. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächenphotovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Es ist in jedem Fall eine für den jeweiligen Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz vorzusehen. Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 Meter betragen.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt behält sich dabei Einzelfallentscheidungen ausdrücklich vor.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist der Schutz des Bodens, der Flora und Fauna und ihrer Lebensräume in Einklang zu bringen. D.h.:

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld nachweisen, wie die Fläche nach der Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schaf-/Ziegenbeweidung oder Mahd. Bevorzugt sollte artenreiches Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesetzt werden.
- Die Umzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie den Natur- und Artenschutz fördert. Dafür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständeration der Solaranlage sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solarmodule betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Module sollte außerdem im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den weitgehenden Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und chemische Reinigungsmittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind – soweit möglich – Unkräuter, die sich nachteilig auf die biologische Vielfalt der Fläche bzw. auf benachbarte Flächen auswirken (z.B. Disteln, Jakobskraut o.ä.) zu beseitigen. Die Brut- und Setzzeit ist dabei zu beachten.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Der Abstand zu Waldflächen sollte mindestens 30 Meter betragen.

5. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

Einwohner/innen der Samtgemeinde Tarmstedt an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert.

Über den Bau der Anlage ist mit der Standortgemeinde ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst. Es ist zudem eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Sämtliche Kosten der Bauleitplanung und aller mit Errichtung und Betrieb der Anlage verbundenen Leistungen trägt der Antragsteller. In dem Vertrag sollen auch die zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt sowie verbindliche Regelungen der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsinhalten vorgesehen werden.

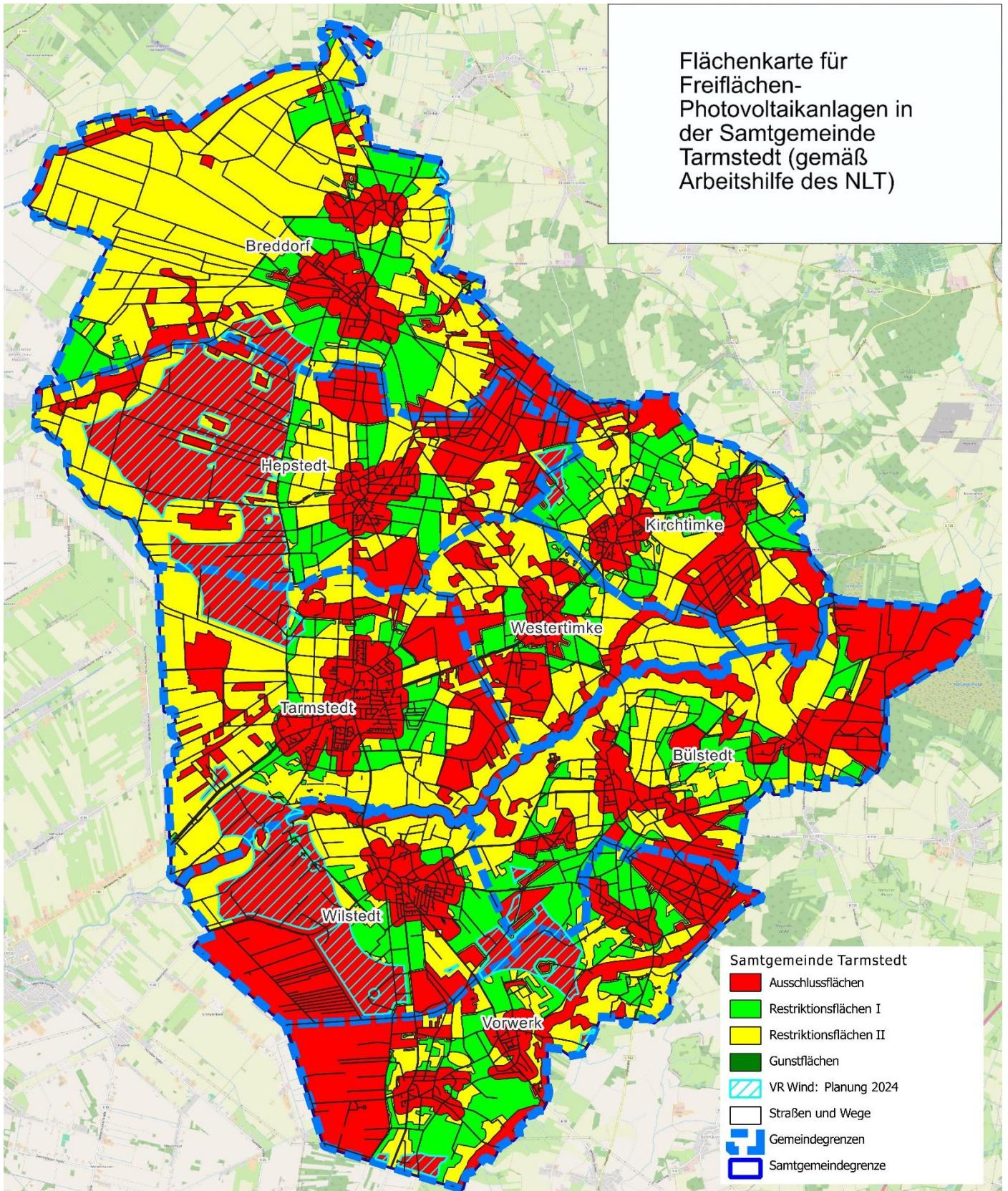
6. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächenphotovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen, mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.

Anhang

- Flächenkarte
- Zugrundeliegender Kriterienkatalog für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Flächenkarte der Samtgemeinde Tarmstedt (gemäß Arbeitshilfe des NLT)

Tarmstedt, 23.09.2025



Flächenkarte für
Freiflächen-
Photovoltaikanlagen in
der Samtgemeinde
Tarmstedt (gemäß
Arbeitshilfe des NLT)

Samtgemeinde Tarmstedt

- Ausschlussflächen
- Restriktionsflächen I
- Restriktionsflächen II
- Gunstflächen
- VR Wind: Planung 2024
- Straßen und Wege
- Gemeindegrenzen
- Samtgemeindegrenze

Kriterienkatalog für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Flächenkarte der Samtgemeinde Tarmstedt (gemäß Arbeitshilfe des NLT)

-	Versiegelte Flächen	Gunst
-	VR Trinkwassergewinnung	Gunst
-	Wasserschutzzzone III + IV	Gunst
-	Industrie und Gewerbe	Gunst
-	Feuchtestufen 1 oder 5	Restriktion 1
-	Ertragsfähigkeit 1 oder 2	Restriktion 1
-	VR Torferhaltung	Restriktion 1
-	VB Landwirtschaft (BEF hoch)	Restriktion 1
-	Ertragsfähigkeit 3	Restriktion 1
-	Bodenzahl untere 70%	Restriktion 1
-	VB Erholung LS	Restriktion 2
-	VB Grünland	Restriktion 2
-	VB Natur und Landschaft	Restriktion 2
-	Biotope, allgemein	Restriktion 2
-	Ertragsfähigkeit 4	Restriktion 2
-	Bodenzahl obere 30%	Restriktion 2
-	Abstand zu Wald (30m)	Restriktion 2
-	Wasserschutzzzone I+II	Restriktion 2
-	Landschaftsschutz ohne Bauverbot	Restriktion 2
-	Abstand zu Wohnsiedlungen (<100m)	Ausschluss
-	VR Rohstoffgewinnung	Ausschluss
-	VR Leitungen	Ausschluss
-	VR Linieninfrastruktur	Ausschluss
-	VB Wald	Ausschluss
-	VR Sperrgebiet	Ausschluss
-	VR Hochwasserschutz	Ausschluss
-	VR Sportanlagen	Ausschluss
-	VR Tourismus	Ausschluss
-	VR Landwirtschaft	Ausschluss
-	VR Kultur	Ausschluss
-	VR Erholung LS	Ausschluss
-	VR Biotopverbund	Ausschluss
-	VR Verbesserung Natur und LS	Ausschluss
-	VR Natura 2000	Ausschluss
-	VR Wald	Ausschluss
-	VR Grünland	Ausschluss
-	VR Natur und Landschaft	Ausschluss
-	Zentrales Siedlungsgebiet	Ausschluss
-	VR Siedlungsentwicklung	Ausschluss
-	VR Windenergienutzung	Ausschluss
-	VR Windenergienutzung (akt. Planung LK ROW)	Ausschluss
-	Naturschutzgebiete	Ausschluss
-	Landschaftsschutz mit Bauverbot	Ausschluss
-	Gesetzlich geschützte Biotope	Ausschluss
-	Naturdenkmal	Ausschluss
-	Natura 2000	Ausschluss
-	Gewässerrandstreifen (5m)	Ausschluss
-	Anbauverbot Straßenränder	Ausschluss